



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Öffent-
liches Wirtschaftsrecht**

Friedrich-Schiller-Universität Jena - Lehrstuhl Knauff - 07737 Jena

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner

Univ.-Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.
Richter am Thüringer Oberlandesgericht (Vergabesenat)
*Geschäftsführender Direktor des Instituts für Energie-
wirtschaftsrecht*
Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Carl-Zeiß-Str. 3, Raum 1.42
07743 Jena

Telefon: 036 41 9-422 20
Telefax: 036 41 9-422 22
E-Mail: ls-knauff@uni-jena.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3526

Jena, 26. Juli 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Laden- öffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG), LT-Drucksache 20/2133

I. Landesrechtliche Regelungsansätze bzgl. vollautomatisierter Verkaufsstellen

Die Frage nach der gesetzlichen Gestattung der sonn- und feiertäglichen Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen stellt sich bundesweit. Allerdings finden sich bisher in nur zwei Ländern normative Ausgestaltungen.¹ Diese sind zudem während des laufenden Jahres geschaffen worden.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V) nimmt „das Feilhalten ... in Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. In-

¹ In Bayern ist eine Regelung in Vorbereitung, vgl. <https://www.bayern.de/ministerrat-bringt-neues-ladenschlussgesetz-in-bayern-auf-den-weg/> (25.7.2024).

folge dessen unterfällt es nicht dem Ladenöffnungsrecht, sondern allein dem Sonn- und Feiertagsrecht.²

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) nimmt digitale Kleinstsupermärkte in der Zeit von 0 bis 24 Uhr von den in § 3 Abs. 2 HLöG geregelten Öffnungsverboten an Sonn- und Feiertagen aus. § 2 Abs. 1 Nr. 2 HLöG legaldefiniert digitale Kleinstsupermärkte als „vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden“. Anders als in Mecklenburg-Vorpommern gilt das Ladenöffnungsrecht somit in Hessen für die betreffenden Verkaufsstellen, nimmt diese aber von den Öffnungsverboten aus.

II. Vorschlag des § 4 Abs. 3 n.F. LÖffZG SH

Die vorgeschlagene Regelung in Schleswig-Holstein knüpft an das hessische Regelungskonzept an. Zugleich unterscheidet sie sich insoweit von dieser, als allein Bezug genommen wird auf „vollautomatisierte Verkaufsstellen, soweit für deren Betrieb an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten kein Verkaufspersonal eingesetzt wird und nur Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilgehalten werden.“

Der Begriff der vollautomatisierten Verkaufsstelle wird nicht legaldefiniert; seine Bedeutung ergibt sich aber im Wesentlichen aus der nachfolgenden Bezugnahme auf die Abwesenheit von Verkaufspersonal. Dabei handelt es sich ungeachtet einer näheren gesetzlichen Bestimmung um mit dem Warenverkauf befasste Menschen; dagegen trifft der Begriff keine Aussage im Hinblick auf den Einsatz von Sicherheits- oder Reinigungspersonal. Dieses steht jedoch üblicherweise nicht in einem verkaufsbezogenen Kundenkontakt, so dass die betroffenen Geschäfte letztlich als überdimensionale Warenautomaten funktionieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wareneinstellung im Geschäft automatisch oder durch die Einkaufenden erfolgt.³ Warenautomaten unterfallen dem Ladenschluss- bzw. -öffnungsrecht allerdings bei Berücksichtigung der historischen Rechtsentwicklung nicht.⁴ Insofern erweist sich die gegenteilige Einstufung von vollautomatisierten Verkaufsstellen durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof⁵ zumindest als nicht hinreichend begründet.⁶ Gleichwohl ist nicht zu ver-

² LT-Drucks. 8/2708, 15.

³ Im Überblick zu möglichen Funktionsweisen digitaler Supermärkte *Kilic/Schuldt*, NVwZ 2024, 891 (892).

⁴ Näher *Kilic/Schuldt*, NVwZ 2024, 891 (892 f.).

⁵ HessVGH, NVwZ 2024, 440.

⁶ Siehe auch *Hippeli*, NVwZ 2024, 441 (442).



kennen, dass zwischen herkömmlichen Verkaufsautomaten, die sich durch geringe Größe und ein sehr überschaubares Warenangebot auszeichnen, und vollautomatisierten Verkaufsstellen qualitative Unterschiede bestehen, die eine Gleichstellung mit Ladengeschäften i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 LöffZG SH als nicht fernliegend erscheinen lässt.⁷ Begrifflich spricht hierfür im vorliegenden Entwurf auch die Bezeichnung gerade als „Verkaufsstelle“, die auf die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 LöffZG SH verweist.

Anders als die hessische Regelung verzichtet der schleswig-holsteinische Entwurf auf eine Definition der Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs. Es spricht jedoch vieles dafür diese ebenso wie in § 2 Abs. 1 Nr. 5 HLöG als „Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“ zu verstehen. Eine entsprechende normative Klarstellung wäre der Rechtssicherheit allerdings zuträglich.

Abweichend von sowohl der hessischen als auch der mecklenburg-vorpommerschen Regelung verzichtet der Entwurf des § 4 Abs. 3 n.F. LöffZG SH auf eine Einschränkung hinsichtlich der Größe der Verkaufsstellen. Anders als in diesen Ländern würden daher in Schleswig-Holstein von der Freistellung neben „Kleinstverkaufsstellen“ bzw. „Kleinstsupermärkten“ auch deutlich größere Verkaufsstellen erfasst, sofern sie vollautomatisiert arbeiten und sich das Angebot auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs beschränkt.

III. (Bundes-)Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Maßstab

Gemäß Art. 140 GG iVm Art. 139 WRV⁸ bleiben „[d]er Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage ... als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Verfassungsrechtlich wird damit ein unantastbarer Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe gewährleistet.⁹

Das BVerfG hat diesen wie folgt charakterisiert: „Art. 139 WRV enthält einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber (vgl. BVerfGE 87, 363 [393]), der für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen unter anderem ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert (vgl. BVerfGE 87, 363 [393]; 111, 10 [53]). Grundsätzlich hat die typische ‚werk tägliche Geschäftigkeit‘ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder

⁷ VG Hamburg, KommJur 2024, 16 (17 f.).

⁸ Zur Qualifikation als geltendes Verfassungsrecht BVerfGE 19, 206 (219); 19, 226 (236).

⁹ BVerfGE 111, 10 (50).

gleichwertiger Rechtsgüter möglich; in jedem Falle muss der ausgestaltende Gesetzgeber aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren (vgl. BVerfGE 111, 10 [50]).

Im Einzelnen gilt insoweit: Der Schutz der Sonn- und Feiertage wird in Art. 139 WRV als gesetzlicher Schutz beschrieben. Dies bedeutet, dass die Institution des Sonn- und Feiertags unmittelbar durch die Verfassung garantiert ist, die Art und das Ausmaß des Schutzes aber einer gesetzlichen Ausgestaltung bedürfen. Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Ihm ist deshalb ein Ausgleich zwischen Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV einerseits und Art. 12 Abs. 1, aber auch Art. 2 Abs. 1 GG andererseits aufgegeben (vgl. BVerfGE 111, 10 [50]).

Der Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt. Umfasst ist zwar die Möglichkeit der Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen. Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt. Die gemeinsame Gestaltung der Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung, die in der sozialen Wirklichkeit seit jeher insbesondere auch im Freundeskreis, einem aktiven Vereinsleben und in der Familie stattfindet, ist insoweit nur dann planbar und möglich, wenn ein zeitlicher Gleichklang und Rhythmus, also eine Synchronität, sichergestellt ist. Auch insoweit kommt gerade dem Sonntag im Sieben-Tage-Rhythmus und auch dem jedenfalls regelhaft landesweiten Feiertagsgleichklang besondere Bedeutung zu. Diese gründet darin, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen. Die von Art. 139 WRV ebenfalls erfasste Möglichkeit seelischer Erhebung soll allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteilwerden (vgl. BVerfGE 111, 10 [51]).¹⁰

Bereits in einer früheren Entscheidung hatte das BVerfG ausgeführt: „Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Ein Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe aber ist unantastbar, im Übrigen besteht Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ... Der Gesetzgeber kann im

¹⁰ BVerfGE 125, 39 (85 f.).



Rahmen seines Gestaltungsspielraums auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, und zwar insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen. Allerdings führt der Schutz der Verwirklichung von Freizeitwünschen der Bürger insoweit zu einem Konflikt, als diese auf die Bereitstellung von Leistungen angewiesen sind, die ihrerseits Arbeitseinsatz der Anbieter solcher Leistungen erfordern. Die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann insoweit der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung dienen. Dies beeinträchtigt aber die dort Beschäftigten in ihrer Gestaltung des Sonn- und Feiertags. Schon seit jeher werden an Sonn- und Feiertagen nicht nur Arbeiten gestattet, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind, sondern auch Arbeiten, welche den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung zugutekommen. Sonntägliche Vergnügungen werden nicht unterdrückt, selbst dann nicht, wenn die Veranstalter gewerblich handeln (vgl. Rüfner, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 447 [454]). Insbesondere ist Arbeit für den Sonn- und Feiertag, aber zum Teil auch trotz des Sonn- und Feiertags seit jeher zulässig (vgl. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band 3, 2000, Art. 139 WRV/Art. 140 Rn. 24 f.). Im Falle der Arbeit für den Sonn- und Feiertag kann die Abwägung zwischen den Freizeitbelangen der Bevölkerung und der Belastung der Arbeitnehmer durch Arbeit eher zum Zurücktreten des Sonn- und Feiertagsschutzes der betreffenden Arbeitnehmer führen als bei der Arbeit trotz Sonn- und Feiertag. Stets aber muss ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben.“¹¹

2. Folgerungen für vollautomatisierte Verkaufsstellen, insb. § 4 Abs. 3 n.F. LÖffZG SH

Bundesverfassungsrechtlich ist damit – im Widerspruch zu den Erwerbsinteressen zahlreicher Gewerbetreibender und den „Shopping“-Interessen von Konsumenten¹² – ein grundsätzliches Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe vorgegeben.¹³ Jedoch gilt dieses nicht absolut. Ausnahmen können auch zugunsten einer gewerblichen Betätigung gesetzlich zugunsten kollidierender Verfassungsgüter vorgesehen werden.¹⁴ Dabei ist eine grundlegende Unterscheidung vorzunehmen zwischen Arbeiten, die einen engen Bezug zur Funktion von Sonn- und Feiertagen aufweisen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Während Erstere als grundsätzlich zulässig qualifiziert werden, sind Letztere nach der Rechtsprechung im Zweifel unzulässig: „Grundsätzlich hat die ‚werk tägliche Geschäftstätigkeit‘ zu ruhen.“¹⁵ Ausnahmen bedürfen

¹¹ BVerfGE 111, 10 (50 ff.).

¹² Vgl. BVerfGE 125, 39 (87).

¹³ Zur historischen Entwicklung *Mattner*, Sonn- und Feiertagsrecht, 2. Aufl. 1991, S. 15 ff.; *Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 28 ff.; für einen Rechtsvergleich siehe *Häberle*, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 2. Aufl. 2006, S. 15 ff., 99 ff.

¹⁴ Siehe näher *Knauff*, GewArch 2016, 217 (219 ff., 272 ff.).

¹⁵ BVerfGE 111, 10 (50); BayVerfGH, NVwZ-RR 2012, 537 (539).



daher „eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes“¹⁶ und „müssen ... als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben“.¹⁷ Implizit daran anknüpfend hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung Zweifel an der (im Entscheidungszeitpunkt gesetzlich noch nicht vorgesehenen) Verfassungskonformität der Sonn- und Feiertagsöffnung vollautomatisierter Verkaufsstellen geäußert.¹⁸

Die Versorgung der Bevölkerung (jedenfalls) mit Waren des täglichen Gebrauchs (im Sinne der Definition des § 2 Abs. 1 Nr. 5 HLöG) ist im Ausgangspunkt als verfassungsrechtlich legitimes Ziel zu qualifizieren.¹⁹ Gleichwohl trat es bisher in den gesetzlichen Regelungen über die Ladenöffnung hinter den Sonn- und Feiertagsschutz von wenigen Ausnahmen (insb. begrenzte Zahl verkaufsoffener Sonntage, Tourismusgebiete) abgesehen zurück.

Auch die sozialpolitische Etablierung von gesellschaftlichen Treffpunkten (insbesondere) im ländlichen Raum dürfte als Sachgrund für die Gestattung der Landeöffnung an Sonn- und Feiertagen nicht völlig von der Hand zu weisen sein.²⁰ Dies gilt umso mehr, als herkömmliche Zentren des dörflichen Lebens (Kirche, Wirtshaus) in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung verloren haben.

a) *Arbeitsruhe*

Das Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen war bislang wesentlich dem Arbeitnehmerschutz geschuldet. Bei vollautomatischen Verkaufsstellen fehlt es jedoch gerade am Verkaufspersonal, das vor (Über-)Beanspruchung an Sonn- und Feiertagen geschützt werden müsste. Insofern kann der Aspekt der Arbeitsruhe bei der verfassungsrechtlichen Bewertung

¹⁶ SächsVerfGH, LKV 2012, 309 (312).

¹⁷ BayVerfGH, NVwZ-RR 2012, 537 (539).

¹⁸ HessVGH, NVwZ 2024, 440 (441).

¹⁹ Zu grundrechtlich geschützten Verbraucherinteressen näher *Mosbacher* (Fn. 12), S. 157 ff.

²⁰ Die Begründung zur hessischen Regelung, LT-Drucks. 21/523, 4, führt diesbezüglich aus: „Die Möglichkeit zu punktueller Grundversorgung an Sonntagen durch „digitale Kleinstsupermärkte“ schafft im Rahmen des umfassenden und höherwertigen Ziels attraktiver Lebensräume und hoher Lebensqualität Begegnungsmöglichkeiten und Anlässe für soziales Miteinander (zeitliche Dimension). Zudem können sich an attraktiv gestaltete Versorgungspunkte auch andere Stationen des sozialen Miteinanders andocken (örtliche Dimension). Zum Beispiel besteht für Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, an Sonntagen Kleinigkeiten zu besorgen und die Gelegenheit zu nutzen, Menschen zu treffen und so Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen. Für Menschen aller Altersgruppen insbesondere auf dem Dorf aber auch in städtischen Quartieren können kleine sonntägliche Besorgungen die Option zu nachbarschaftlicher Begegnung und Kommunikation eröffnen, sodass ein Raum des sozialen Miteinanders mit weiteren Angeboten gestaltet werden kann. Sie können deshalb sowohl Bestandteile als auch Kristallisationskeime eines attraktiven kommunalen Lebensraums sein. Mit dem damit angestrebten Beitrag zu attraktiven Lebensräumen im ländlichen Raum und in der Stadt kann hier vom Charakter einer Öffnung für den Sonntag ausgegangen werden.“



keine Rolle mehr spielen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sichergestellt ist, dass sonstiges Personal nicht anstelle von Verkaufspersonal eingesetzt wird.

Als im Kern unproblematisch erweist sich insoweit Sicherheitspersonal, das auch zu sonn- und feiertäglichen Schließzeiten von herkömmlichen Verkaufsstellen nicht gänzlich verzichtbar ist. Den Arbeitnehmerschutz gewährleistet insoweit das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dessen § 10 Abs. 1 Nr. 13 die sonn- und feiertägliche Beschäftigung von Arbeitnehmern im Bewachungsgewerbe gestattet. Dieses stellt nicht darauf ab, ob eine Bewachung wegen in der Verkaufsstelle vorhandener Kunden „intensiver“ ausfallen muss.

Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Reinigungspersonal. Diesbezüglich stellt sich jedoch das Problem, dass sich die Notwendigkeit der Beseitigung akuter Verunreinigungen in der Verkaufsstelle oder die zügige Beseitigung von Gefahren durch Reinigungsmaßnahmen, etwa von Glassplittern, als Reaktion auf – im Zweifel versehentliches – Kundenverhalten in einer geschlossenen Verkaufsstelle sonn- und feiertags nicht anfällt. § 10 Abs. 1 Nr. 14 ArbZG enthält für das Reinigungsgewerbe eine Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. § 4 Abs. 3 n.F. LöffZG SH wirft daher auch insoweit keine eigenständigen Rechtsprobleme auf.

Anders verhält es sich dagegen mit Arbeitnehmern, die in einer vollautomatisierten Verkaufsstelle zwar nicht mit dem Verkauf, aber mit dem Nachfüllen des Warenangebots befasst sind. Bei lebensnaher Betrachtung ist anzunehmen, dass solche Personen, soweit der unmittelbare Kontakt nicht räumlich ausgeschlossen ist, dann auch bei Fragen und technischen Problemen von den Kunden angesprochen werden, so dass sie eine verkaufspersonalähnliche Funktion erfüllen. Eine solche Aktivität soll jedoch verfassungsrechtlich am Sonn- und Feiertag gerade ausgeschlossen sein. Es obliegt daher dem Gesetzgeber sicherzustellen, dass dann keine „Pseudoverkäufer“ in (eigentlich) vollautomatisierten Verkaufsstellen zum Einsatz kommen. Andernfalls könnte das Sonn- und Feiertagsöffnungsverbot für konventionelle Verkaufsstellen unschwer unterlaufen werden. An derartigen Vorgaben fehlt es bislang in § 4 Abs. 3 n.F. LöffZG SH ebenso wie in der hessischen Regelung²¹. Der Gesetzentwurf sollte zur Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit diesbezüglich nachgeschärft werden. Dies könnte – soll eine entsprechende Tätigkeit nicht völlig ausgeschlossen werden mit der Folge, dass das Angebot einzelner Waren im Laufe des Tages erschöpft sein kann – durch Orientierung an der Formulierung aus Mecklenburg-Vorpommern erfolgen, die einen „persönlichen Kundenkontakt“ verbietet, ohne diesen näher zu spezifizieren. Alternativ könnte an das Vorbild von § 12

²¹ Deren Begründung. LT-Drucks. 21/523, 5, nimmt allerdings auf das Problem aus verfassungsrechtlicher Sicht zutreffend wie folgt Bezug: „Dies bezieht auch den Umstand mit ein, dass Personal am Sonntag für keinerlei planmäßige Tätigkeiten, insbesondere nicht zum Auffüllen des Sortiments in der Verkaufsstelle, beschäftigt werden darf. Insbesondere muss ein Auffüllen des Sortiments an Werktagen erfolgen und dies bedeutet für den Sonn- und Feiertagsbetrieb, dass ausverkaufte Artikel auch erst am nächsten Werktag wieder aufgefüllt werden können.“

Abs. 5 LadÖG BW, wonach „Warenautomaten ... von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur während der Öffnungszeiten der mit den Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstelle beschickt werden [dürfen]“, angeknüpft werden.

2. Seelische Erhebung

Der verfassungsrechtliche Schutzzweck der – zumindest auch säkular zu verstehenden²² und mit demjenigen der Arbeitsruhe eng verbundenen²³ – seelischen Erhebung weist über seine individuelle auch eine gesamtgesellschaftliche Funktion auf. Grundsätzlich hat zu diesem Zweck an Sonn- und Feiertagen die ‚werk tägliche Geschäftigkeit‘ zu ruhen.²⁴ Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine solche Geschäftigkeit in der Öffentlichkeit wahrnehmbar ist,²⁵ was etwa bei der Nachfüllung des zum Verkauf stehenden Warenbestandes einer vollautomatisierten Verkaufsstelle nicht zwingend der Fall sein muss. Ziel ist auch die Möglichkeit eines Familienlebens jenseits werktäglicher Routinen,²⁶ zu denen zweifellos auch die Erledigung von Einkäufen von Waren des täglichen Bedarfs zu zählen ist.

Abgesehen von der Geschäftigkeit der Arbeitnehmer kann aber auch die Nutzung von vollautomatisierten Verkaufsstellen durch die Kunden zu einer der allgemeinen Sonntagsruhe widersprechenden werktäglichen Geschäftigkeit führen. Dies ist dann der Fall, wenn derartige Einrichtungen als vollwertiger Ersatz für ein mit Verkaufspersonal besetztes Ladengeschäft angesehen werden. Verschiebt sich der Wocheneinkauf zahlreicher Kunden aufgrund eines attraktiven Angebots vollautomatisierter Verkaufsstellen und verfügbarer eigener Zeitkontingente auf den Sonntag (und ggf. auf Feiertage), wird dieser zum „Einkaufs(sonn)tag“. Zwischen einem solchen und dem verfassungsrechtlich nur stark eingeschränkt zulässigen „verkaufsoffenen Sonntag“²⁷ bestehen jedoch allenfalls graduelle Unterschiede. Die Erfahrung zeigt, dass letzterer von den Kunden vielfach genutzt wird und die diesbezüglichen Sonderregelungen für touristische geprägte Gebiete ebenfalls mit einer von der werktäglichen kaum abweichenden Nachfrage im (Lebensmittel-)Einzelhandel einhergehen.

Die verfassungsrechtliche Bewertung kann diesen Umstand nicht außer Acht lassen. Ladenöffnungsrechtliche Regelungen, die einer derartigen „Magnetwirkung“ vollautomatisierter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nicht entgegenwirken, widersprechen dem Ziel der

²² Siehe nur *Germann*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand 6/2024, Art. 140 Rn. 135.

²³ Dazu *Korioth*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand 1/2024, WRV Art. 139 Rn. 23 ff.

²⁴ BVerfGE 111, 10 (50).

²⁵ SächsVerfGH, LKV 2012, 309 (313).

²⁶ Vgl. generell in Bezug auf Wochenendarbeit BVerfG, GewArch 2015, 215 (218).

²⁷ Siehe dazu auch aus neuerer Zeit grundlegend BVerwG, NVwZ 2021, 240.



„seelischen Erhebung“ und sind daher als verfassungswidrig zu qualifizieren. Dem kann jedoch durch eine entsprechende Ausgestaltung entgegengewirkt werden. In Mecklenburg-Vorpommern und Hessen ist dies durch die Qualifikation als „Kleinstverkaufsstellen“ bzw. „Kleinstsupermärkte“ geschehen. Dabei erweist sich die hessische Regelung wegen ihrer klaren Größenbestimmung von maximal 120 m² Verkaufsfläche²⁸ als rechtssicherer. Insoweit dürfte auch zutreffen, dass „[i]m Vergleich zu größeren Lebensmitteleinzelhändlern und sog. Discountern mit Verkaufsflächen von in der Regel mehr als 800 qm ... diese vollautomatisierten, autonomen Kleinstsupermärkte auch eine nur äußerst geringe, die Sonn- und Feiertagsruhe störende Außenwirkung [haben].“²⁹ Eine – wie der Entwurf des § 4 Abs. 3 n.F. LöffZG SH – insoweit gänzlich unbeschränkte Regelung bietet dagegen nicht die Gewähr, die Sonn- und Feiertagsruhe im Kern unberührt zu lassen. Es ist daher zur Wahrung der Verfassungskonformität eine vergleichbare Größenbestimmung³⁰ zu ergänzen, die dazu führt, dass vollautomatisierte Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nicht als attraktive Alternative zu herkömmlichen Ladengeschäften erscheinen, sondern allein punktuell als ergänzendes Angebot, bei dessen Inanspruchnahme ggf. auch soziale Kontakte eine Rolle spielen (können).

IV. Fazit

In seiner grundsätzlichen Zielrichtung ist der Entwurf des § 4 Abs. 3 n.F. LöffZG SH mit Bundesverfassungsrecht vereinbar. Im Detail besteht jedoch (zwingender) Nachbesserungsbedarf.

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

²⁸ Klarstellend hierzu LT-Drucks. 21/523, 5: „Die Begrenzung bezieht sich ausdrücklich nur auf die unmittelbare Verkaufsfläche. Lagerflächen und sonstige Betriebs- und Nebenflächen sind nicht zur Bewertung heranzuziehen.“

²⁹ So die Begründung des zurückgezogenen Entwurfs der FDP-Fraktion im hessischen Landtag, LT-Drucks. 21/36, 3.

³⁰ In Bayern sollen bis zu 150 m² Verkaufsfläche zulässig sein, vgl. <https://www.bayern.de/ministerrat-bringt-neues-ladenschlussgesetz-in-bayern-auf-den-weg/> (25.7.2024).